

EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 20. September 2023, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Arisdorf
(Hauptstrasse 74, 4422 Arisdorf, 3. Stock)

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023
2. Zusammenschluss Einwohnergemeinde Arisdorf und Einwohnergemeinde Hersberg
per 1. Januar 2025
3. Diverses

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 21. Juni 2023 liegt dieser Einladung in vollem Wortlaut bei.

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2 Zusammenschluss Einwohnergemeinde Arisdorf und Einwohnergemeinde Hersberg per 1. Januar 2025

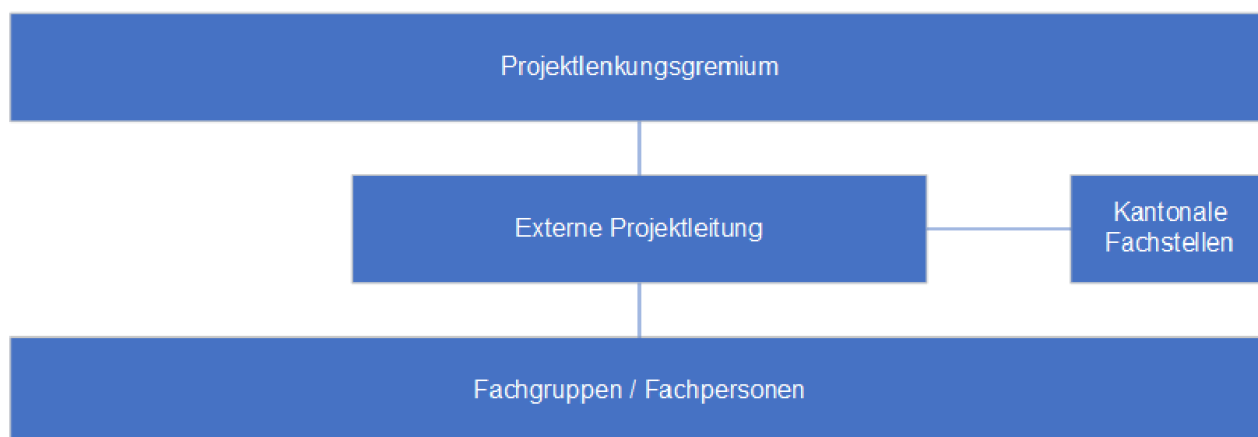
Zusammenfassung / Management Summary:

Die Gemeindeversammlung von Hersberg hat im Dezember 2019 und diejenige von Arisdorf im September 2020 ihren Gemeinderäten den Auftrag erteilt, «Verhandlungen über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden» zu führen und zu diesem Zweck einen Lenkungsausschuss zu bilden. Für das Projekt wurde ein Kredit von CHF 50'000.00 genehmigt.

Das eingesetzte Projektlenkungsgremium hat unter der Leitung des beauftragten Projektleiters, Dieter Pfister, dp Dienstleistungen GmbH, Diegten, alle für die Beurteilung relevanten Grundlagen analysiert und hinsichtlich der Vor- und Nachteile beurteilt. Diesbezüglich wurden sämtliche kommunalen Grundlagen und relevanten Vertragswerke mit anderen Gemeinden, Organisationen und Unternehmen überprüft und deren Fortführung respektive Aufhebung / Kündigung für die zusammengeschlossene Gemeinde definiert. Diese Abklärungen bildeten einerseits eine wichtige Grundlage für den Zusammenschlussvertrag, über welchen die Gemeindeversammlungen und das Stimmvolk abstimmen werden. Andererseits war es ein grosses Bestreben des Projektlenkungsgremiums eine möglichst umfassende Übersicht für eine sach- und fachorientierte Meinungsbildung zu schaffen. Der Einbezug der Bevölkerung und Interessengruppen wurde anfänglich durch die Corona-Pandemie erschwert. Aufgrund von Rückmeldungen wurde auch deshalb entschieden, den ursprünglichen Terminplan um ein Jahr zu verlängern. Zur Förderung des Austausches und der öffentlichen Meinungsbildung wurden im Herbst 2022 und im Frühjahr 2023 verschiedene Veranstaltungen organisiert. Der Zusammenschluss ist nun auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Der Gemeinderat wünscht sich, dass sich möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner von Arisdorf und Hersberg über den Zusammenschluss eine eigene Meinung bilden und an den Gemeindeversammlungen sowie an den Urnenabstimmungen teilnehmen. Wir hoffen, der aufliegende Bericht dient Ihnen als Unterstützung. Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen oder bezogen werden. Zudem können diese auch auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Projektorganisation



Die Aufgaben der einzelnen Einheiten der Projektorganisation sind im Bericht oder der damaligen Einladung zur Gemeindeversammlung detailliert beschrieben.

Das Projektlenkungsgremium umfasst(e) folgende Mitglieder der Ebene in alphabetischer Reihenfolge:

- | | |
|--------------------------|--|
| • Iris Allenspach | Gemeindepräsidentin Hersberg |
| • René Bertschin | Gemeindeverwalter Arisdorf & Hersberg (bis 28.2.2023) * |
| • Claudia Castañal Bouso | Gemeindeverwalterin Arisdorf & Hersberg (1.3.–28.4.2023) * |
| • Flavio Casanova | Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Arisdorf |
| • Vivian Gränicher | Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg |
| • Lucie Kaufmann | Projektleiterin-Stv. / Projektoffice, dp Dienstleistungen GmbH * |
| • Markus Miescher | Gemeindepräsident Arisdorf |
| • Dieter Pfister | Projektleiter, dp Dienstleistungen GmbH * |
| • Dieter Reimann | Gemeinderat Hersberg |
| • Roger Schaub | Gemeinderat Arisdorf |
| • Hakan Sürüci | Gemeindeverwalter Arisdorf & Hersberg (ab 28.4.2023) * |
| • Ivana Wenk | Gemeinderat Arisdorf |
| • Pascal Wiget | Gemeinderat Hersberg |

* ohne Stimmrecht

Anlässlich der Vorbereitung des Antrages für die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 nahm die Gemeindeverwaltung Arisdorf mit der kantonalen Stabsstelle Gemeinden Kontakt auf und klärte eine allfällige Mitwirkung respektive Einsitznahme im Projektlenkungsgremium ab. Eine Einsitznahme wurde als problematisch beurteilt, da der Kanton Aufsichtsbehörde und bei einem allfälligen Konflikt Entscheidungsinstanz ist. Der Kanton sicherte jedoch den Gemeinden Arisdorf und Hersberg für die Vorbereitung und Planung und punktuell bei rechtlichen Fragen seine Unterstützung durch seine Dienststellen an.

In der Folge nahm der Projektleiter – i.d.R. unter Einbezug der Gemeindeverwaltung Arisdorf – für die entsprechenden Abklärungen mit den zuständigen Amtsstellen Kontakt auf. Eine koordinierende Stelle für amtsstellenübergreifende Fragen – wie diese teilweise bei anderen Kantonen für Zusammenschlussprojekte installiert ist - stand Seitens des Kantons nicht zur Verfügung. Das Projektlenkungsgremium bedankt sich an dieser Stelle für erhaltene Unterstützung.

Der Entwurf des Zusammenschlussvertrages wurde verwaltungsintern durch folgende Dienststellen unter der Leitung der Stabsstelle für Gemeinden geprüft:

- Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat (GS)
- Finanz- und Kirchendirektion, Personalamt (PA)
- Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt (KSA)
- Finanz- und Kirchendirektion, Statistisches Amt (STA)
- Finanz- und Kirchendirektion, Steuerverwaltung (STV)
- Sicherheitsdirektion Rechtsdienst (RDRL)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Rechtsabteilung (GS)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (ARP)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat (GS)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat (GS)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Wald (AFW)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Geoinformation (AGI)
- Landeskanzlei, Politische Rechte (PoIR)
- Landeskanzlei, Staatsarchiv (STABL)

Die nachfolgende, aufgrund des Vorprüfungsbescheides überarbeitete Fassung des Zusammenschlussvertrages ist gemäss Schlussprüfungsbescheides des Regierungsrates genehmigungsfähig.

Pro und Contra:

Während der gesamten Projektdauer hat das Projektlenkungsgremium wiederholt die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses diskutiert und analysiert. Die nachfolgende nicht abschliessende Aufzählung soll einen Gesamtüberblick verschaffen. Zu beachten ist, dass im Einzelnen die Beurteilung abhängig vom aktuellen Wohnort des Betrachters sein kann.

Pro / Vorteile	Contra / Nachteile
• Effizientere Neubesetzung von Ämtern und Kommissionen • Politische Ämter werden attraktiver • Höhere Transparenz bezüglich Zuständigkeiten • Höheres Gewicht beim Kanton und in der Region • Stärkere Verhandlungsoptionen bei Lieferanten, Dienstleistern etc. • Ausschöpfen von vorhandenem Optimierung- und Einsparungspotenzial • Eine grössere Organisation kann Ausnahmen / Ausreisser besser verkraften resp. kann diese besser glätten • Direktes, demokratisches Mitspracherecht (Hersberg ist nicht mehr nur Dienstleistungsbezüger) • Entfallen doppelspuriger Kosten für Dienstleistungen Dritter	• Für ein Referendumsbegehren sind mehr Unterschriften erforderlich, d.h. der Aufwand wird grösser • Einzelne Einwohner/innen haben weniger Einfluss • Verlust der politischen Eigenständigkeit / Gemeindeautonomie

Das Projektlenkungsgremium hat alle für den zu prüfenden Zusammenschluss relevanten Grundlagen analysiert und in seinem umfassenden Bericht vom 19. Juni 2023 festgehalten. Der Bericht liegt am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und steht auf den Websites von Arisdorf und Hersberg seit Ende Juni 2023 zur Verfügung (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gemeinden/hersberg/aktuelle-mitteilungen-1>). Gestützt auf diese Erkenntnisse empfiehlt das Projektlenkungsgremium einstimmig dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg zuzustimmen. Basierend auf diesem Bericht und gestützt auf die zweistufige Vorprüfung durch den Kanton wurde der nachfolgende Zusammenschlussvertrag verfasst.

Die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg haben den vorliegenden Bericht und den Vertrag einstimmig genehmigt.

Der Gemeinderat Hersberg beantragt, dem nachfolgenden Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg vom 23. Juni 2023 zuzustimmen.

Traktandum 2 / Einbürgerung C. Rüggeberg und S. Büttner

Der Gemeinderat Hersberg hat in einem laufenden Einbürgerungsverfahren für ausländische Staatsangehörige von der Sicherheitsdirektion, Amt für Migration und Bürgerrechte, eine Aufforderung zur Abstimmung erhalten.

Folgender Bewerber, folgende Bewerberin hat ein Gesuch zur Einbürgerung eingereicht:

Familienname	Rüggeberg		Familienname	Büttner
Vorname	Carsten		Vorname	Sonja
Geburtsdatum	01.10.1972	und	Geburtsdatum	11.01.1977
Geburtsort	Wuppertal		Geburtsort	Marktoberdorf
Staatsangehörigkeit	Deutschland		Staatsangehörigkeit	Deutschland
Zivilstand	verheiratet		Zivilstand	verheiratet
Adresse	Im Boden 1, 4423 Hersberg			

sowie deren beiden Kinder Lea Rüggeberg (geb. 24.09.2008 / Basel) und Kim Rüggeberg (geb. 07.07.2011 / Basel).

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach übergibt das Wort an Herr Rüggeberg und Frau Büttner und bittet sie, sich gegenüber den Stimmberechtigten vorzustellen.

Herr Rüggeberg und Frau Büttner stellen sich und die anwesenden Kinder kurz persönlich vor.

Da keine Fragen von den Stimmberechtigten folgen, lässt Gemeindepräsidentin Iris Allenspach über die Einbürgerung abstimmen, nachdem Herr C. Rüggeberg und Frau S. Büttner den Saal verlassen haben.

Die Versammlung stimmt einstimmig der Einbürgerung von Herr Carsten Rüggeberg und Frau Sonja Büttner sowie deren Kinder Lea Rüggeberg und Kim Rüggeberg in die Gemeinde Hersberg zu.

Traktandum 3 / Jahresrechnung 2022

Gemeinderat Pascal Wiget erläutert die Jahresrechnung 2022. Dieses Jahr schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 335'168.16 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 218'400.00.

Das negative Ergebnis ist in erster Linie auf die Bereiche «Bildung» und «Gesundheit» zurückzuführen. Die rund CHF 20'000.00 Mehrkosten im Bereich Bildung sind aufgrund von Verschiebungen des Verhältnisses der Schülerzahlen zwischen Arisdorf und Hersberg und den allgemein höheren Kosten zustande gekommen.

Auflistung Schülerzahlen Arisdorf und Hersberg:

Schülerzahl Arisdorf 2021	139	Schülerzahl Arisdorf 2022	131
Schülerzahl Hersberg 2021	22	Schülerzahl Hersberg 2022	24
<u>Total:</u>	<u>161</u>	<u>Total:</u>	<u>155</u>

Hauptgrund ist der um rund CHF 60'000.00 tiefer ausgefallene Horizontale Finanzausgleich sowie tiefere Steuereinnahmen von rund CHF 129'000.00 aufgrund von Wegzügen guter Steuerzahler.

Im Bereich "Gesundheit" sind die Kosten gegenüber dem Vorjahr um CHF 10'000.00 gestiegen. Unter dem Strich weist der Bereich allerdings einen Aufwand von rund CHF 137'000.00 auf. Im Budget war

der Posten mit CHF 152'000.00 deklariert. Der Grund dafür sind zurückerstattete Vorschussleistungen in Höhe von CHF 23'720.00.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 33'335.00 (Budget Verlust CHF 49'600.00) ab. Hauptgrund für den besseren Abschluss sind die Minderaufwände für den Unterhalt der Kanalisation von rund CHF 15'000.00.

Für Ideen zum Thema «Finanzen Hersberg» lädt Gemeinderat Pascal Wiget die Anwesenden zum Workshop «Finanzen Hersberg» am Samstag, 24. Juni 2023 von 10.00 – 12.00 Uhr ein.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach eröffnet die Fragerunde.

■ zitiert in der Einladung auf Seite 18 folgende Textstelle:

«Gemäss § 37 der Gemeinderechnungsverordnung sind die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung hinsichtlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Budget zu erläutern. Jede Gemeinde definiert für sich den Begriff 'wesentlich'. Diese Definition sollte im Sinne der Stetigkeit möglichst unverändert belassen werden. Sinnvoll ist die Definition einer Regelung mit kumulativ zu erfüllenden Kriterien. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass Abweichungen um mehr als 10 % und mindestens CHF 5'000.00 erläutert werden.»

Diesbezüglich stellt er im Anschluss die Frage, ob der Gemeinderat, dies in der Vergangenheit nicht ausgewiesen hatte. Er bittet um eine Stellungnahme.

Gemeinderat Pascal Wiget erläutert, dass die zukünftige Handhabung im Budget 2023 bereits durch den Gemeinderat erläutert und ausgewiesen wurde. Die Handhabung wurde an die Finanzkompetenz des Gemeinderats von CHF 5'000.00 angelehnt und gilt der Vereinfachung für die Finanzverwaltung. Grundsätzlich gilt seit Beschluss des Budget 2023, dass Abweichungen um mehr als 10 % und mindestens CHF 5'000.00 erläutert werden. Die Bestimmung der Regelung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

■ erkundigt sich, wieso beim Asylwesen das 4. Quartal 2022, in Höhe von CHF 12'000.00, nicht berücksichtigt ist.

Gemeinderat Pascal Wiget bestätigt, dass das 4. Quartal 2022 noch nicht inkludiert ist, weil die Rechnung nach Abschluss der Buchungsperiode eingetroffen ist. Der Betrag wird daher in der Rechnung 2023 ausgewiesen.

■ stellt eine Verständnisfrage zu den Schulkosten und dem Zusammenhang mit den Schülerzahlen. Zudem erkundigt er sich, ob die Regelung im Schulvertrag festgehalten ist.

Gemeinderat Pascal Wiget erklärt anhand eines Beispiels die Schulkosten und den Zusammenhang mit den Schülerzahlen. Ebenso zeigt er die Auswirkungen der möglichen Verschiebung der Schülerzahlen zwischen Arisdorf und Hersberg auf.

■ gibt zu bedenken, dass es zu einem enormen Steuereinnahmeeinbruch gekommen ist. Er ist erstaunt, dass so viele gute Steuerzahler weggezogen sind. Er bittet den Gemeinderat diesbezüglich aufmerksam zu bleiben. Zudem tätigt er die Aussage, dass die Folge von weniger Steuereinnahmen, einen besseren Finanzausgleich zu erhalten, sein wird.

Gemeinderat Pascal Wiget erwidert, dass aufgrund des Datenschutzes hier keine spezifische Aussage getätigt werden kann. Er kann die Aussage bezüglich Finanzausgleich pauschal nicht bestätigen. Die Gemeinde Hersberg ist aber mit der Gemeinde Giebenach bezüglich einer Berechnung des Finanzausgleichs im Austausch. Der Austausch sollte eine getreue Budgetierung zur Folge haben.

Da keine weiteren Wortbegehren erfolgen, lässt die Gemeindepräsidentin Iris Allenspach über die Jahresrechnung 2022 abstimmen.

Einstimmig genehmigt die Versammlung die Jahresrechnung 2022 mit folgenden Ergebnissen:

Aufwandüberschuss	CHF	335'168.16
Zunahme Nettoinvestition	CHF	11'489.25
Bilanzsumme	CHF	3'277'215.14

Traktandum 4 / Diverses

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach berichtet von dem Eingang eines Antrags aus der Einwohnerschaft, welcher wie folgt lautet: «Soll der Auftrag vom 4. Dezember 2019 an den Gemeinderat Hersberg zu Verhandlungen über Fusion mit Arisdorf weitergeführt werden?»

Die Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag wird den Anwesenden präsentiert.

Stellungnahme vom Gemeinderat:

Gemäss §54a GemG bereitet der Gemeinderat die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er entscheidet, welche Geschäfte traktandiert werden. Somit können Stimmberechtigte keine Traktanden für die Einwohnergemeindeversammlung vorschreiben.

Es handelt sich ebenfalls nicht um einen Antrag gemäss § 68 GemG und fällt deshalb nicht in die Befugnisse der Gemeindeversammlung (§47 GemG). Wenn der Gemeindeversammlung per Reglement keine weiteren Befugnisse eingeräumt werden, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Gemeinderat

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dem Gemeinderat am 4. Dezember 2019 den Auftrag erteilt, Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde aufzunehmen und hat dafür einem Kredit von CHF 50'000.00 zugestimmt. Dagegen wurde kein Referendum ergriffen. Deshalb ist der Gemeinderat verpflichtet, diesen Auftrag auszuführen.

■■■■■ nimmt Bezug auf den letzten Absatz der wie folgt lautet: «Die Einwohnergemeindeversammlung hat dem Gemeinderat am 4. Dezember 2019 den Auftrag erteilt, Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde aufzunehmen und hat dafür einem Kredit von CHF 50'000.00 zugestimmt.» Sie erkundigt sich, wieso nicht explizit die Gemeinde Arisdorf für die Prüfung eines Zusammenschlusses aufgeführt wurde.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach informiert, dass alle Nachbargemeinden für einen möglichen Zusammenschluss vorgeprüft wurden. Aufgrund der bestehenden Synergien und Infrastruktur wurde die detailliertere Prüfung mit Arisdorf in die Wege geleitet.

■■■■■ behauptet, dass im Antrag von 2019 nur von einer Prüfung eines Zusammenschlusses die Rede war. Er kann nicht nachvollziehen, wieso nun ein Vertrag ausgearbeitet wurde.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach antwortet, dass die umfassende Prüfung in einem Bericht der Bevölkerung unterbreitet wird. In Zusammenhang mit dem Bericht ist ebenfalls der Fusionsvertrag erarbeitet worden.

■■■■■ erkundigt sich, wieso es so lange gedauert hat, bis das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 auf der Website aufgeschaltet wurde.

Gemeindevorwarter Hakan Sürücü bestätigt, dass es sich hierbei um einen Publikationsfehler handelte. Die Protokolle inkl. Beschlüsse, konnten jedoch jederzeit in den darauffolgenden Einladungen eingesehen werden. Dies wurde gegenüber [REDACTED] in vergangener Korrespondenz bereits kommuniziert.

Gemeinderat Pascal Wiget erläutert anhand von einer Aufstellung das Finanzvermögen der Gemeinde Hersberg.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach berichtet über die wichtigsten bevorstehenden Termine bezüglich der Fusion Hersberg – Arisdorf.

- Montag, 26. Juni 2023, 15.00 Uhr in Arisdorf Pressekonferenz
- Dienstag, 27. Juni 2023 – Aufschaltung Zusammenschlussvertrag und Bericht auf der Website der beiden Gemeinden sowie Info auf der GemeindeApp
- Mittwoch, 20. September 2023, 20.00 Uhr – Gemeindeversammlung
- Sonntag, 26. November 2023 - Urnenabstimmungen

Einladung zum Workshop «Finanzen Hersberg» am Samstag, 24. Juni 2023 von 10.00 – 12.00 Uhr mit anschliessendem Grill.

Gemeindepräsidentin Iris Allenspach schliesst die Versammlung um 20.45 Uhr.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Die Präsidentin Die Verwalter-Stv.

Iris Allenspach Stefanie Hofer

Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden

Arisdorf und Hersberg

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Name, Strassenbezeichnungen, Wappen, Grenzen, Gebiet	2
3. Wirkungen	3
4. Wahlen	6
5. Kultur	6
6. Organisation	6
7. Übergangsbestimmungen	7
8. Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf § 36a Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziffer 18 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliessen die Gemeinden Arisdorf und Hersberg folgenden Zusammenschlussvertrag:

1. Zweck

1.1 Zweck / Grundlagen

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2025. Beide sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit.

1.2 Treuepflicht

Die sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

2. Name, Strassenbezeichnungen, Wappen, Grenzen, Gebiet

2.1 Name der neuen Einwohnergemeinde

Der Name der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde lautet Arisdorf. Die bisherige Einwohnergemeinde Hersberg behält als Ortschaft ihren Namen. Auf den Ortschaftsstafeln wird unterhalb von Hersberg (Gemeinde Arisdorf) ergänzt.

2.2 Strassenbezeichnungen und Flurnamen

¹ Die heutigen Postleitzahlen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden bleiben bestehen. Ebenso werden die Adressen mit Strasse und Nummer übernommen.

² Die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde beantragt der Nomenklaturkommission die Bereinigung der Flur- und Geländennamen entlang der bisher gemeinsamen Gemeindegrenze.

2.3 Wappen

Das Wappen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde Arisdorf ist das bisherige Wappen der Einwohnergemeinde Arisdorf. Das Wappen der Einwohnergemeinde Hersberg bleibt weiterhin als Wappen der Ortschaft Hersberg bestehen. Es kann jedoch nicht mehr für den amtlichen Schriftverkehr benützt werden.

2.4 Grenzen und Grenzgrundstücke

¹ Die bisherigen, nicht gemeinsam ausgemarkten Grenzen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden bilden die neuen Grenzen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde.

² Die sich entlang der gemeinsamen Grenze befindenden Grundstücke der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden, des Kantons und des Bundes werden im Grundbuch vereinigt, wenn es sich anbietet.

2.5 Gebiet

Die Einwohnergemeinde Arisdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg gemäss den jeweiligen genehmigten Plänen.

3. Wirkungen

3.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse (§ 36a Abs. 2 Bst. c GemG)

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden auf den 1. Januar 2025 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde Arisdorf in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

3.2 Vertragsaufhebung (§ 36a Abs. 2 Bst. b GemG)

Die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg werden per 31. Dezember 2024 aufgehoben, insbesondere:

- a) die Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten vom 3./28. April 2009;
- b) der Vertrag über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und ihrer Speziellen Förderung vom 10./11. Dezember 2003;
- c) der Vertrag über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg vom 4./11. November 2003.

3.3 Nebenfolgenverträge (§ 36a Abs. 3 GemG)

Die zusammenschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, eigenständig mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Abs. 1 GemG bisher zusammengewirkt haben, sich bis zum Zeitpunkt der Vereinigung über die Nebenfolgen der Aufhebung zu einigen.

3.4 Gültigkeit der Gemeindeordnungen

¹ Für die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde wird die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 5. Juni 1997 mit folgenden Änderungen übernommen:

- a) § 2 Abs. 1 Bst. b: Schulrat der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus 5 Mitgliedern (vorher 7)
- b) § 2 Abs. 1 Bst. d: Wahlbüro, bestehend aus 9 Mitgliedern (vorher 5)
- c) § 2 Abs. 2 und 3: werden ersatzlos gestrichen
- d) § 3 Abs. 3 Bst. b und d: werden ersatzlos gestrichen

² Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2005 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

3.5 Übernahme von Reglementen

¹ Die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde übernimmt mit redaktionellen Anpassungen per 1. Januar 2025 folgende Reglemente:

- a) Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 5. Juni 1997;
- b) Abfallreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 16. Juni 2011;
- c) Reglement über die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2019;
- d) Hundereglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 16. Juni 2010;
- e) Steuerreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 19. Juni 2002;

- f) Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 8. Juni 2000;
- g) Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 7. Mai 2002;
- h) Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 26. Juni 2012;
- i) Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2019;
- j) Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 13. Juni 2018;
- k) Reglement über die Übernahme der Kosten der TNW-Abonnemente der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2012;
- l) Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 23. Juni 2005;

² Die Einwohnergemeinde Arisdorf erlässt bis spätestens am 31. Dezember 2024 ein Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, welches vorgängig dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hersberg zur Anhörung vorzulegen ist.

3.6 Aufhebung von Reglementen

¹ Folgende Reglemente werden per 31. Dezember 2024 aufgehoben:

- a) Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 3. April 2009;
- b) Abfallreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Juni 2012;
- c) Reglement über die Feuerwehersatzpflichtabgabe der Einwohnergemeinde Hersberg vom 4. Dezember 2019;
- d) Steuerreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2000;
- e) Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 21. Juni 1996;
- f) Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Hersberg vom 1. Dezember 2000;
- g) Reglement über die Ölfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Hersberg vom 25. März 1997;
- h) Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- i) Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Einwohnergemeinde Hersberg vom 21. Juni 2018;
- j) Vergütungsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 3. April 2009.

² Das Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 8. Dezember 2011 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben, sofern sich bis spätestens zu diesem Datum eine Bürgergemeinde gebildet hat.

3.7 Parallele Übernahme von Reglementen und Plänen

Folgende Reglemente und Pläne werden übernommen und behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit:

- a) Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 31. März 2004;
- b) Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 10. Juni 2015;
- c) Wasserreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 31. März 2004;
- d) Wasserreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach u. Umgebung vom 9. April 1986;
- e) Zonenreglement und Zonenplan Landschaft der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 28. September 2016;
- f) Zonenreglement und Zonenplan Landschaft der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- g) Zonenreglement und Zonenplan Siedlung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 13. Dezember 2005;
- h) Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012 und Zonenplan Siedlung vom 29. April 1998;
- i) Strassenreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 11. Dezember 2003;
- j) Strassennetzplan Siedlung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 22. Juni 1989 und vom 4. Mai 1990;
- k) Strassenreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 19. Juni 2002;
- l) Strassennetzplan Siedlung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 29. April 1998;
- m) Strassennetzplan Landschaft der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- n) Bau- und Strassenlinienpläne der Einwohnergemeinde Arisdorf;
- o) Bau- und Strassenlinienplan Bauzone der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2004;
- p) Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 4. Mai 1990.

3.8 Gültigkeit der Gemeindeerlasse

¹ Die Verordnungen der Gemeinderäte der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden, welche den Vollzug der Gemeindereglemente gemäss Ziffern 3.5 und 3.7 regeln, behalten ihre Gültigkeit.

² Die gemeindespezifischen Korrekturfaktoren für die Berechnung der steuerbaren Eigenmietwerte gemäss § 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (SGS 331.11) behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit.

³ Die Einteilung der Ertragswertlimiten für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden in Zonenkategorien gemäss § 15 der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (SGS 331.11) behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit.

⁴ Die Gemeindereglemente gemäss Ziffer 3.5 Abs. 1 sind bis spätestens 31. Dezember 2024 redaktionell anzupassen.

⁵ Die Gemeindereglemente und die zugehörigen Pläne gemäss Ziffer 3.7 sind bis spätestens 31. Dezember 2030 zusammenzuführen.

4. Wahlen

4.1 Verlängerung der Amtsperioden der an der Urne gewählten Behörden

Die Amtsperioden der folgenden an der Urne gewählten Behörden von Arisdorf und Hersberg verlängern sich bis am 31. Dezember 2024:

- a) Gemeinderat;
- b) Gemeindepräsidium;
- c) Schulrat der Kreisschule;
- d) Mitglied im Schulrat der Kreissekundarschule Liestal;
- e) Mitglied im Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.

4.2 Verlängerung der Amtsperioden der nicht an der Urne gewählten Behörden

Die Amtsperioden der von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen verlängern sich bis am 31. Dezember 2024.

4.3 Periodische Neuwahlen

¹ Die periodischen Neuwahlen für die Behörden und Kommissionen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde sind bis zum 31. Dezember 2024 vorzunehmen.

² Die Amtsperioden der Mitglieder der Schulräte enden am 31. Juli 2028, der Mitglieder der Sozialhilfebehörde am 31. Dezember 2028 und der restlichen Behörden und Kommissionen am 30. Juni 2028.

4.4 Bestellung von Kommissionen

Bei der Bestellung von ständigen und nichtständigen, beratenden Kommissionen achtet der Gemeinderat der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften und der ortsspezifischen Gegebenheiten.

5. Kultur

5.1 Förderung der Kultur

Die Förderung der Kultur erfolgt unter Wahrung der Usanzen. Dabei sollen ortsspezifische kulturelle Eigenheiten erhalten und neue gemeinsame kulturelle Aktivitäten gefördert werden.

6. Organisation

6.1 Abstimmungslokal

In beiden Ortschaften wird mindestens je ein Abstimmungslokal betrieben.

6.2 Standorte / Lokalitäten

Die bestehende Infrastruktur (Gemeindeverwaltung, Werkhof etc.) der Einwohnergemeinde Arisdorf wird unverändert für beide Ortschaften genutzt.

6.3 Gemeindearchive

Die Gemeindearchive sowie die historischen Archive der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden werden bis zum 31. Dezember 2024 getrennt betrieben und ab 1. Januar 2025 gemeinsam geführt.

6.4 Personal

Das von der Einwohnergemeinde Arisdorf angestellte Personal der heutigen Gemeindeverwaltung und -betriebe wird von der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde übernommen.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Ungebundene Ausgaben

Ungebundene Ausgaben, welche in Form von Sondervorlagen oder als Nachtragskredite zu Sondervorlagen beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

7.2 Budget, Steuerfüsse, Gebühren

¹ Das Budget des Jahres 2025 der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

² Der Steuerfuss des Jahres 2025 bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Festsetzung durch die Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

³ Die Gebühren für das Jahr 2025, welche gemäss einem der in Ziffern 3.5 und 3.7 aufgeführten Gemeindereglemente durch die Gemeindeversammlung festzulegen sind, bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Festlegung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

⁴ Stimmen die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 nicht überein, können die Gemeindeversammlungen bis zum 31. Dezember 2024 auf ihren Beschluss zurückkommen. Andernfalls beschliesst hierüber die Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde innerhalb von 2 Monaten nach dem Vollzug des Zusammenschlusses.

⁵ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden begutachten das Budget 2025 der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde gemeinsam.

7.3 Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 – 2029 bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der Kenntnisnahme der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

7.4 Verträge

Die Gemeinderäte der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden prüfen die bestehenden Verträge nach Ziffer 3.1 und passen diese auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind die Verträge bei Bedarf auf den 31. Dezember 2024 zu kündigen.

7.5 Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen 2024 der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden werden durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde geprüft und der Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

7.6 Gültigkeit der Übergangsbestimmung

¹ Die Übergangsbestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2024.

² Die Übergangsbestimmung der Ziffer 7.5 gilt vom 1. Januar 2024 bis am 30. Juni 2025.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verfahren bei Uneinigkeit

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die zusammenschliessenden Einwohnergemeinden zur Verhandlung und zur Bereinigung der Differenzen verpflichtet. Dabei ziehen sie die fachlich zuständigen Direktionen des Kantons beratend bei.

² Besteht eine Kompetenzstreitigkeit zwischen den zusammenschliessenden Einwohnergemeinden fort, ist eine Klage an das Kantonsgericht zu richten gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1999 (VPO; SGS 271).

8.2 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrags vor dem 1. Januar 2025 bedürfen der Zustimmung der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

8.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Kanton Basel-Landschaft.

8.4 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieser Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen (§ 47 Abs. 1 Ziff. 18 GemG), der Zustimmung an den Urnenabstimmungen (§ 48 Abs. 1 Bst. b GemG) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vollzug des Zusammenschlusses erfolgt unter Vorbehalt der Regelung durch das Gesetz auf den 1. Januar 2025 hin.

Die Vertragsparteien

Arisdorf, _____

Namens des Gemeinderates Arisdorf
Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Markus Miescher

Hakan Sürüci

Hersberg, _____

Namens des Gemeinderates Hersberg
Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

Iris Allenspach

Hakan Sürüci